

# Ruderverein Waltrop von 1928 e. V.

## SATZUNG

(Die Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung im Februar 2013 und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung im März 2013 geändert und in der jetzigen Form beschlossen.)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Ruderverein Waltrop von 1928 e. V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen eingetragen.

Die Farben des Vereins sind weiß/rot. Die Flagge zeigt im weißen Feld drei rote Balken, das Wappen der Stadt Waltrop und die Aufschrift „RV Waltrop 1928“.

Der Verein hat seinen Sitz in Waltrop.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich dem Rudersport verbunden fühlen. Er bildet mit anderen rudersporttreibenden Vereinen den „Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e. V.“ und ist Mitglied des „Deutschen Ruderverbandes e. V.“.

Aufgaben des Rudervereins ist die Förderung des Rudersports und die Ausübung in allen Sparten, soweit diese gesetzlich freigegeben sind.

Ein besonderes Ziel des Vereins ist es, die Jugend für den Rudersport zu gewinnen. Die Vereins-Jugendordnung regelt die Belange dieser selbständigen Abteilung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung unter Ausschluss jeder parteipolitischen, militärähnlichen oder gewerblichen Betätigung; er ist konfessionell neutral.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind:

a) aktive

Sie haben Wahlrecht, sind wählbar und besitzen die Berechtigung, Stimmvertretungen zu übernehmen.

b) passive

Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder mit Ausnahme der Benutzung der Sportgeräte.

c) jugendliche Mitglieder

Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, bis auf das Wahlrecht. Jugendliche haben ihr Wahlrecht in der Jugendversammlung. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben.

Lebenslängliche Mitgliedschaft kann nicht erworben werden.

### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Persönlichkeiten, die sich besonders dem Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliedsversammlung.

Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder, nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

### **§ 5 Aufnahme**

Der Aufnahmeantrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular einzureichen. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Jahreshauptversammlung legt die Höhe der Aufnahmegebühr fest.

Jeder Bewerber als aktives oder jugendliches Mitglied muss des Schwimmens kundig sein; er muss unbescholten sein. Minderjährige haben die Einverständniserklärung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten beizubringen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Kann er sich für die Aufnahme nicht entscheiden, so wird der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt, die dann für die Entscheidung zuständig ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Aufnahme oder Bekanntgabe der Gründe, die für eine Ablehnung sprechen. Jedes Mitglied erkennt mit seiner Aufnahme die Satzung und die Ordnungen an.

## **§ 6 Austritt**

Der Austritt kann zum Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Sie muss vor Beginn des Austritts quartals vorliegen. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle seine aus der Mitgliedschaft herührenden Rechte. Seine Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen und bleiben darüber hinaus bestehen.

## **§ 7 Ausschluss**

Sollte ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen, so kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit innerhalb von drei Monaten.

Jedes Vorstandmitglied ist in dringenden Fällen berechtigt, eine vorläufige Bootshaussperre für den Betroffenen zu verhängen.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar.

## **§ 8 Pflichten**

- a) Die Mitglieder sind an die Satzung und vom Vorstand erlassenen Ordnungen sowie an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für von ihm grob fahrlässig verursachte Schäden aufzukommen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag sowie evtl. beschlossenen Zusatzbeiträge und Umlagen zu zahlen.

## **§ 9 Beiträge und sonstige Einnahmen**

Die zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Umlagen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Es gibt folgende Beitragsgruppen:

- a) aktive erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 21. Lebensjahres
- b) passive Mitglieder
- c) Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- d) Mitglieder in Ausbildung bis max. zur Vollendung des 26. Lebensjahres und Sonderfälle

- e) Familien: Ehepaare und sonstige Lebensgemeinschaften sowie deren Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

Über Sonderfälle entscheidet der Vorstand.

Die Zahlung der Beiträge, deren Höhe für die einzelnen Gruppen jeweils in einer Mitgliederversammlung festgelegt wird, hat unaufgefordert im Voraus für ein Quartal zu erfolgen. Bleibt ein Mitglied mit einem Quartalsbeitrag im Rückstand, so verliert es solange alle Rechte, bis der Rückstand beglichen ist. Es kann auch von jeder sportlichen Betätigung ausgeschlossen werden. Wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate lang mit seinem Beitrag, trotz Mahnung, im Rückstand bleibt, so hat der Vorstand das Recht, es sofort auszuschießen.

Rückständige Beiträge können durch gerichtliche Schritte eingezogen werden, die außergerichtlichen Verzugskosten trägt das Mitglied.

#### **§ 10 Rechnungslegung**

Der Vorstand ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Außerdem ist der Etat für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Abschluss des Geschäftsjahres hat den Prüfvermerk der zwei gewählten Rechnungsprüfer zu tragen.

#### **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Jugendabteilung
- c) die Mitgliederversammlung

#### **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich:

- 1) a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister

den Beisitzern, nämlich:

- 2) a) dem Jugendvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden

Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins geschieht durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister.

### **§ 13 Die Jugendabteilung**

Die Belange der Jugendabteilung werden durch die Jugendordnung geregelt. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

### **§ 14 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Mitglieder zu speziellen Aufgaben in einen Ausschuss wählen lassen.

Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Die Mitgliederversammlung**

Die Versammlungen des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Jugendtag

Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sie ist 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zum ausschließlichen Geschäftsbereich der Hauptversammlung gehören:

- a) der Geschäftsbericht
- b) der Etat für das neue Geschäftsjahr
- c) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens acht Tagen vom Vorstand schriftlich einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes

- b) wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, mit Ausnahme der Vorschriften gemäß § 19.

Bei den Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nicht andere Vorschriften trifft. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Vollmachten zu Vertretung bedürfen der Schriftform. Jedes aktive Mitglied kann nur höchstens drei Stimmen abgeben (eine eigene und zwei in Vollmacht).

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§ 16 Wahl des Vorstandes**

Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Auf Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Geschäftsjahre. Eine im Laufe des Geschäftsjahres erforderliche Ersatzwahl kann durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Vorstandsmitglieder des Jugendvorstandes werden vom Vereinsjugendtag gewählt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.

### **§ 17 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit vorgenommen werden, wenn der Änderungsantrag auf der Tagesordnung steht und der Wortlaut der beantragten Änderung den stimmberechtigten Mitglieder mit der Einladung 14 Tage vorher zugestellt worden ist.

### **§ 18 Preise**

Bei Rudervettkämpfen gewonnene Preise sind Vereinseigentum; die dem Beteiligten verliehenen Erinnerungszeichen verbleiben dagegen beim Teilnehmer.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung des Rudervereins Waltrop von 1928 e. V. kann nur von zwei aufeinanderfolgenden, besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen den beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat, höchstens aber drei Monate liegen. Eine

Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindesten 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 dafür sind. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung des Vereins hat die zweite Mitgliederversammlung nach Bereinigung von Mitgliedsdarlehen oder ähnlichem die Verfügungsgewalt über das restliche Vereinsvermögen. Es kann jedoch nur dem „Deutschen Ruderverband e. V.“ in Hannover, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, zugeführt werden.

Für den Vorstand



1. Vorsitzender  
Harald Richter



2. Vorsitzender  
Heinz-Jürgen Rodegro